

Bürger-Stiftung Vettelschoß

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet die Ortsgemeinde Vettelschoß die Bürger-Stiftung mit Sitz in 53560 Vettelschoß.

Mit der Stiftung verfolgen wir das Ziel, die Kultur-, Jugend- und Seniorenarbeit in der Gemeinde Vettelschoß zu unterstützen.

Die Stiftung soll zunächst mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von

30.000 €

ausgestattet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist beabsichtigt, der Stiftung weitere Mittel zu zuführen.

Die Stiftung soll folgende Satzung erhalten:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen "Bürger- Stiftung Vettelschoß."

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist 53560 Vettelschoß.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Kultur-, Jugend- und Seniorenarbeit in der Gemeinde Vettelschoß.

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch

- 1. Kulturarbeit gem. § 52 Abs.2 Nr.5 AO**
 - **Pflege des örtlichen Brauchtums**
 - **Erforschung der Heimatgeschichte**
 - **Förderung von Theater- und Konzertveranstaltungen**
 - **Förderung von Aufführungen von Kleinkunstabühnen**
 - **Förderung von Malerei, Bildhauerei, sowie weiterer darstellender Künste**
 - **Durchführung von Ausstellungen**

- 2. Jugendarbeit gem. § 52 Abs.2 Nr. 4 AO**
 - **Unterstützung der Kindergärten, soweit Leistungen, die über die Pflichtaufgaben des Trägers hinausgehen, erbracht werden sollen**
 - **Unterstützung der Grundschule, soweit Leistungen, die über die Pflichtaufgaben des Trägers hinausgehen, erbracht werden sollen**
 - **Unterstützung der Jugendarbeit von Vereinen und freien Trägern**
 - **Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Fähigkeiten**
 - **Förderung von besonderen Jugendveranstaltungen**
 - **Unterstützung des Martinszuges und des Kinderkarnevals**

- 3. Seniorenarbeit gem. § 52 Abs.2 Nr. 4 AO**
 - **Unterstützung der Seniorenarbeit von Vereinen und freien Trägern**
 - **Förderung des Seniorentages**
 - **Förderung von Seniorenveranstaltungen**

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Anfangsvermögen in Höhe von

30.000 €. (dreißigtausend)

Zu einem späteren Zeitpunkt ist beabsichtigt, der Stiftung weitere Mittel zu zuführen.

2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie

2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können, kann die Stiftung, soweit dies erforderlich ist, ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1. dem Vorstandsvorsitzenden**
- 2. dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden**

Der Ortsbürgermeister ist geborener Vorsitzender.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Gemeinderat benannt.

(2) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(3) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.**
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere**
 - 1. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,**
 - 2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie**
 - 3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.**
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.**
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.**

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen, die für die Dauer einer Wahlperiode vom Gemeinderat berufen werden. Die Sitzverteilung erfolgt nach den Kriterien zur Wahl der Ausschüsse im Gemeinderat. (§45 GemO RLP)**
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.**
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Gemeinderat ein Ersatzmitglied zu berufen.**
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.**
- (5) Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.**
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.**

(7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehört insbesondere

- 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,**
- 2. die Entlastung des Vorstands sowie**
- 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrates.**

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

§ 12

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

an die Ortsgemeinde Vettelschoß oder deren Rechtsnachfolgerin

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke innerhalb der heutigen politischen Grenzen von Vettelschoß zu verwenden hat,

Vettelschoß, den 20.02.2009

Ort, Datum

Unterschrift der Stifterin oder des Stifters